



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk: Hermagor - Kärnten

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at - homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 16.161

Aktenzeichen: 131-9/002/2021

Kirchbach, 25.01.2021

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Gucher und Ramsbacher

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Ansuchen des Herr Hermann Zerza, wohnhaft in Waidegg 23, 9631 Waidegg,
um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung**

Neubau einer Maschinen- und Lagerhalle

in Waidegg 23 auf dem Grundstück Nr. 155/1, KG 75020 Waidegg.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idF. LGBl. Nr. 117/2020, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.

Ort der Verhandlung bzw. des Augenscheines: **Waidegg 23**

Datum: **Donnerstag, 04. Februar 2021**

Zeit: **07:30 Uhr**

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Kirchbach, Bauamt, während des Parteienverkehrs bzw. nach Vereinbarung, zur Einsicht durch die Beteiligten auf (Ladung ist vorzuweisen). Um Terminvereinbarung darf höflich ersucht werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin

verschieben können.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, COVID-19-VwBG, eine mündliche Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege notwendig ist und daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vorliegen. Auf die allgemein gültigen Vorsorgemaßnahmen, am Tag der Verhandlung bzw. bei der Einsicht der Unterlagen auf der Marktgemeinde Kirchbach (z.B. das Tragen von NMS Masken, Abstandsregelung, usw.) wird bereits im Voraus hingewiesen.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken.

- Ergeht nachrichtlich an alle Beteiligten (lt. Bauakt),
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel,
- zum Akt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Hermann Jantschgi

